

Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung

der

Realschulen und der höheren Bürgerschulen

vom 6. October 1859.

Die höheren Lehranstalten, deren Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung im Folgenden festgesetzt wird, haben den gemeinsamen Zweck, eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind. Zu der Kategorie derselben gehören: A. Die Realschulen, welche ein System von sechs aufsteigenden Classen haben, B. Schulen gleicher Tendenz und Einrichtung, die von derselben Grundlage aus zu einer geringeren Zahl von Classen aufsteigen, unter dem Namen: Höhere Bürgerschulen.

A. Die Realschulen.

Die mit diesem Namen bezeichneten Lehranstalten, welche das Recht zu Entlassungsprüfungen besitzen, werden bis auf weiteres in eine erste und zweite Ordnung getheilt, über deren Unterscheidung Abschn. III. näheren Aufschluß giebt. Die in Abschn. I. und II. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen finden im wesentlichen und so weit über die Verschiedenheit nichts bemerkt ist, auf beide Ordnungen gleichmäßige Anwendung.

I.

Der Lehrplan und die innere Gliederung der Realschule.

§ 1.

Der Lehrplan.

Der allgemeine Lehrplan der Realschulen, welchen die erste Ordnung derselben vollständig zur Ausführung bringt, ist folgender:

	Secunda	Quinta	Quarta	Tertia	Secunda	Prima
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3
Latéinisch	8	6	6	5	4	3
Französisch	5	5	4	4	4
Englisch	4	3	3
Geographie und Geschichte	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften	2	2	2	2	6	6
Mathematik und Rechnen	5	4	6	6	5	5
Schreiben	3	2	2	.	.	.
Zeichnen	2	2	2	2	2	3
Summe der wöchentl. Stunden	30	31	32	32	32	32

Da der Unterricht im Gesang und im Turnen ganz oder theilweise außer der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfang dafür zu verwendenden Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit ausgenommen worden.

Ueber die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl und das gegenseitige Verhältniß der Unterrichtsobjecte, sowie über die nach localen Umständen, den Verhältnissen der Lehrercollegien und der Schülerfrequenz zulässigen Modificationen des Lehrplans ist in den Erläuterungen das Nöthige bemerkt worden.

§ 2.

Aufnahme der Schüler.

Der Eintritt in die Sexta erfolgt in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre.

Die zur Aufnahme in die Sexta erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten sind: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit gleichbenannten Zahlen. In der Religion wird einige Bekanntschaft mit den Geschichten des A. und N. Testaments, sowie (bei den evangelischen Schülern) mit Bibelsprüchen und Liederversen erfordert.

Bei der Aufnahme von Schülern, die nach Alter und Vorkenntnissen in eine höhere Classe als Sexta eintreten zu können erwarten, ist besonders darauf zu achten, daß sie im wesentlichen das Maß von Kenntnissen mitbringen, welches sie befähigt, mit den länger auf der Schule unterrichteten Schülern gleichen Schritt zu halten.

§ 3.

Cursusdauer.

Die Classen Sexta, Quinta und Quarta haben einen je einjährigen Cursus; in Tertia wird er sich, um das Pensum der Classe mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf zwei Jahre ausdehnen. Secunda und Prima haben regelmäßig einen je zweijährigen Cursus. In diesem Classensystem liegt der wichtigste Abschnitt hinter der Tertia.

§ 4.

Ein Abschluß hinter Tertia.

Es gehört zu den Kennzeichen der Realschule erster Ordnung, daß sie von der untersten Classe an auf eine selbständige höhere Lehranstalt angelegt ist, und deshalb nicht zugleich noch die Aufgabe der allgemeinen Elementarschule und der niederen Bürger- und Stadtschule zu übernehmen hat. Demnach sind solche Schüler vom Eintritt in die Sexta, und schon in die Vorbereitungs-Classen der Realschule, wo deren vorhanden sind, möglichst fern zu halten, welche nur die unteren Classen durchmachen sollen, um, sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder zu verlassen.

Dagegen können die Classen von Sexta bis Tertia incl. sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat. Die Realschule wird, so weit es ihr höherer Zweck zuläßt, Rücksicht darauf zu nehmen haben, daß erfahrungsmäßig aus Tertia eine große

Anzahl von Schülern abgeht, um in einen praktischen Lebensberuf einzutreten. Demgemäß ist bei der Vertheilung des Unterrichtsstoffs darauf Bedacht zu nehmen, daß die mit der absolvirten Tertia gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Nothwendige nicht verabsäume und in sich einen Abschluß erreiche, der zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt.

Was beim Abgang aus der Tertia einer Realschule erreicht sein muß, und sich bei wohlgeordnetem Unterricht von der Mehrzahl der Schüler, sofern bei ihrer Aufnahme und Versetzung keine unzulässige Nachsicht gelübt ist, erreichen läßt, ist hauptsächlich Folgendes:

Im Deutschen: grammatische Sicherheit im Gebrauch der Muttersprache, nebst angemessener Fertigkeit in correcter mündlicher und schriftlicher Anwendung derselben, nach den Anforderungen der Verhältnisse des gemeinen Lebens.

Im Lateinischen: Sicherheit in der Elementargrammatik und genügende Vocabelfkenntniß, um mit Hilfe von beiden den Cornelius Nepos und leichtere Abschnitte des Julius Cäsar, oder eine für diese Stufe geeignete Chrestomathie verstehen und übersetzen zu können.

In den beiden neueren Sprachen muß der zum Fortstudium nöthige Grund so weit gelegt sein, daß im Französischen die Kenntniß der Formenlehre und die angeeignete Vocabelfkenntniß den Schüler befähigt, leichte Stellen historischen Inhalts in's Deutsche zu übersetzen, und einfache deutsche Sätze in's Französische. Im Englischen muß die grammatische Grundlage und einige Vocabelfkenntniß, auch Bekanntschaft mit den wichtigsten Regeln der Aussprache und einige Übung im Lesen, so wie im Verstehen leichter Sätze, vorhanden sein.

In der Mathematik: Sicherheit in den Rechnungen des gemeinen Lebens und in der ebenen Geometrie; demgemäß Befähigung, die in den niederen Gewerben vorkommenden mathematischen Constructionen zu verstehen und verständig auszuführen.

In der Naturkunde: Kenntniß der wichtigeren am Ort und in der Umgegend vorkommenden Naturproducte, sowie der in den Gesichtskreis des Schülers fallenden Naturerscheinungen und ihrer Gründe, verbunden mit einer durch vielfache Übung erworbenen Geschicklichkeit im Beobachten, sowie im mündlichen und schriftlichen Referiren über das Beobachtete.

In der Geographie: Die Elemente der mathematischen Geographie, soweit sie nach dem Standpunkt der unteren und mittleren Classen behandelt werden können; Bekanntschaft mit den allgemeinen Verhältnissen der Erdoberfläche und der Erdtheile, insbesondere Europa's; speciellere Kenntniß der topischen und politischen Geographie von Deutschland.

In der Geschichte: Uebersichtliche Bekanntschaft mit den wichtigsten welthistorischen Begebenheiten und genauere Kenntniß der vaterländischen Geschichte, d. h. der brandenburgisch-preussischen im Zusammenhange mit der deutschen.

Wie dieser Unterricht zweckmäßig erteilt, auch seinerseits dazu beitragen muß, den patriotischen Sinn der Jugend anzuregen und zu stärken, so muß der Religionsunterricht der Schule die kirchliche Unterweisung der Katechumenen und Confirmanden unterstützen, nicht nur durch Befestigung und Erweiterung der Bibelkenntniß, sondern auch durch Erweckung des Bewußtseins kirchlicher Zugehörigkeit.

Im Zeichnen muß eine angemessene Uebung im Freihandzeichnen, und Bekanntschaft mit den Elementen des perspectivischen Zeichnens vorhanden sein.

§ 5.

Der Unterricht in den beiden oberen Classen.

Die für Realschulen unerläßliche Rücksicht auf die aus Tertia abgehenden Schüler darf nicht hindern, die Unterrichtsgegenstände in den unteren und mittleren Classen so zu behandeln, daß die in die oberen Classen übergehenden Schüler auch ihrerseits dabei die erforderliche Vorbereitung erhalten. Da der Unterricht in Secunda und Prima vielmehr das Urtheil und das Nachdenken, als das Gedächtniß in Anspruch zu nehmen hat, wird es darauf ankommen, daß die dabei vorauszusetzende elementare Fertigkeit und die Sicherheit in allen gedächtnißmäßigen Grundlagen zuvor wirklich erworben sei. Der wissenschaftliche Charakter der den beiden oberen Classen zugewiesenen Lehrpensä, die Einführung in den reichen Inhalt der einzelnen Disciplinen, und die Combination verwandter Wissenschaften fordern in demselben Maße, wie dadurch der geistige Gesichtskreis des Schülers erweitert wird, eine selbstthätige Theilnahme von ihm. Es ist daher bei der Versetzung nach Secunda mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, ob die hierzu erforderliche Befähigung und Vorbildung vorhanden ist.

Das Lehrziel, welches in den beiden oberen Classen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu erreichen ist, ergibt sich theils aus den Anforderungen bei der Versetzung nach Prima (s. den folgenden §), theils aus den Bestimmungen des Abiturienten-Reglements (s. Abschn. II. § 2).

Ueber Inhalt, Maß und Behandlungsweise der Lehrobjecte sprechen sich die erläuternden Bemerkungen näher aus.

§ 6.

Die Versetzung nach Prima.

Um die Abiturientenprüfung zu vereinfachen, und zu erfolgreicher Behandlung des Unterrichtspensums der ersten Classe freieren Raum zu gewinnen, ist es nothwendig, daß ein Theil der auf der Realschule zu lösenden Gesamtaufgabe schon beim Uebergang nach Prima als erledigt nachgewiesen werde.

Dies gilt von der topischen und politischen Geographie; ferner von der Naturbeschreibung, worin eine hinreichende Systemkunde, Uebung im Bestimmen von Pflanzen, Thieren und Mineralien, Bekanntschaft mit der geographischen Verbreitung wichtiger Naturproducte, sowie Kenntniß der chemischen Grundstoffe erworben sein muß. In beiden genannten Gegenständen wird vor der Versetzung nach Prima eine Prüfung abgehalten.

Eben so müssen die Schüler im Lateinischen auf dieser Stufe den grammatischen Theil der Sprache, in Regeln, Paradigmen u. als einen mit Fertigkeit zu verwendenden Besitz sicher inne haben, was durch ein Exercitium, die Uebersetzung eines deutschen Dictats in's Lateinische, zu documentiren ist. Gleicherweise ist von den Schülern, welche den Cursus der Secunda durchgemacht haben, vor der Versetzung nach Prima ein französisches und ein englisches Exercitium, sowie ein deutscher Aufsatz, im Schulloca unter Aufsicht anzufertigen und eine angemessene Zahl mathematischer Aufgaben schriftlich zu lösen.

In den Fällen, wo diese schriftlichen Probearbeiten zum größeren Theil ein ungenügendes Ergebnis liefern, ist die Ascension nach Prima von einem vollständigen, die mündliche Prüfung in sämtlichen Lehrobjecten umfassenden Translocationsexamen abhängig zu machen. Die Anforderungen, welche dabei, eben so wie bei den Schülern, die sich ein Abgangszeugniß der Reife für Prima erwerben wollen, gestellt werden müssen, sind dieselben, welche für die Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen, d. h. der Realschulen, deren gesamter Cursus mit Secunda abschließt, vorgeschrieben sind. (S. unten B.) Examinatoren sind die Lehrer der Secunda, falls es der Director oder die vorgeordnete Behörde nicht angemessen findet, darüber und über die Wahl der Aufgaben besondere Bestimmungen zu treffen.

Die vorstehend erwähnten schriftlichen Arbeiten sind, mit dem Urtheil der Lehrer versehen, dem betreffenden Schulrath bei seiner nächsten Anwesenheit von dem Director vorzulegen, oder auf Erfordern vorher zuzusenden.

II.

Reglement für die Abiturienten-Prüfung der Realschulen.

§ 1.

Zweck und Einrichtung der Prüfung im Allgemeinen.

Die Prüfung bildet den Abschluß des gesammten Schulcursus und soll ermitteln, ob die Abiturienten diejenige Reife erlangt haben, welche die Bedingung der den Realschulen verliehenen Berechtigungen ist. Für die dabei zu stellenden Anforderungen ist das Bildungsziel maßgebend, welches überhaupt auf den Realschulen erreicht werden soll. Gegenstand der Prüfung ist daher nicht ausschließlich das Pensum der Prima, sondern alles dasjenige, was in dem Lehrplan der Realschule von fundamentaler Bedeutung ist^{*)}, so jedoch, daß es vorzüglich auf die allgemeine Ausbildung des wissenschaftlichen Vermögens zu klarer Erkenntniß und bewußtem Verfahren, mehr auf selbständige Verarbeitung des Stoffs, als auf gedächtnismäßige Aneignung, und nicht sowohl auf die Regel selbst, als auf die Fertigkeit in ihrer Anwendung ankommt.

Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten.

Für die einzelnen Unterrichtsobjecte wird der Umfang der Anforderungen folgendermaßen bestimmt:

§ 2.

Die Anforderungen in den einzelnen Objecten.

1. Die Prüfung in der Religion hat hauptsächlich nachzuweisen, daß die Schüler mit der positiven Lehre ihrer kirchlichen Confession bekannt sind und eine genügende Bibelkenntniß besitzen.

Demgemäß muß der evangelische Abiturient die Hauptstücke des Katechismus und biblische Belegstellen dazu kennen und verstehen, mit Anordnung, Inhalt und Zusammenhang der

^{*)} Mit der in Abschn. I. § 6 angeordneten Einschränkung.

heiligen Schrift und besonders mit den für den kirchlichen Lehrbegriff wichtigen Büchern des N. Testaments bekannt sein. Aus der allgemeinen Kirchengeschichte muß er die wichtigsten Begebenheiten und Personen, genauer das apostolische und das Reformationszeitalter und das Augsburger Bekenntniß, und im Zusammenhange damit die wichtigsten Confessionsunterschiede kennen. Einige der in den kirchlichen Gebrauch aufgenommenen Lieder muß er auswendig wissen.

Der katholische Abiturient muß mit der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, mit den Hauptmomenten der Geschichte der christlichen Kirche, den wichtigsten Confessionsunterschieden und mit dem Inhalte der heiligen Schrift bekannt sein.

2. Im Deutschen ist Bedingung der Reife, daß der Abiturient im Stande sei, ein in seinem Gesichtskreise liegendes Thema mit eigenem Urtheil in logischer Ordnung und in correcter und gebildeter Sprache zu bearbeiten. Eben so muß der mündliche Ausdruck einige Sicherheit in präciser, zusammenhangender und folgerichtiger Rede erkennen lassen. Auf dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte muß der Abiturient mit den wichtigsten Epochen ihres Entwicklungsganges und mit einigen Hauptwerken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch eigene Lectüre bekannt und davon Rechenschaft zu geben im Stande sein.

3. Im Lateinischen muß der Abiturient befähigt sein, aus Cäsar, Sallust, Livius früher nicht gelesene Stellen, die in sprachlicher und sachlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten haben, und eben so aus Ovid und Virgil solche Stellen, die wenigstens im letzten Semester nicht durchgenommen worden sind, mit grammatischer Sicherheit in gutes Deutsch zu übertragen; das epische und elegische Versmaß muß ihm bekannt sein.

4. Im Französischen und Englischen muß grammatische und lexikalische Sicherheit des Verständnisses und eine entsprechende Fertigkeit im Uebersetzen ausgewählter Stellen aus prosaischen und poetischen Werken der classischen Periode erreicht sein. Der Abiturient muß ferner des schriftlichen Ausdrucks so weit mächtig sein, daß er über ein leichtes historisches Thema einen Aufsatz zu schreiben und ein Dictat aus dem Deutschen ohne grobe Germanismen und erhebliche Verstöße gegen die Grammatik zu übersetzen im Stande ist. Der geschichtliche Stoff des Themas, das aus der Literaturgeschichte nicht zu wählen ist, muß dem Schüler durch den Unterricht hinlänglich bekannt geworden sein.

Die Fähigkeit im mündlichen Gebrauch der französischen und englischen Sprache muß wenigstens zur Angabe des Inhalts gelesener Stellen, zur Erzählung historischer Vorgänge und zu zusammenhangender Antwort auf französisch oder englisch vorgelegte und an das Gelesene anknüpfende Fragen ausreichen. — Aus der Literaturgeschichte ist genauere Bekanntschaft mit einigen Epoche machenden Autoren und Werken beider Literaturen aus der Zeit seit Ludwig XIV. und der Königin Elisabeth erforderlich.

5. In der Geschichte muß der Abiturient sich eine geordnete Uebersicht über das ganze Gebiet der Weltgeschichte angeeignet haben, die griechische Geschichte genauer bis zum Tode Alexanders des Großen, die römische bis zum Kaiser Marcus Aurelius, die deutsche, englische, französische, besonders von den letzten drei Jahrhunderten kennen, und die brandenburgisch-preussische specieller seit dem dreißigjährigen Kriege, so daß von der Entwicklung des gegen-

wärtigen europäischen Staatensystems eine deutliche Vorstellung nachgewiesen werden kann. Dabei muß eine Bekanntschaft mit den Hauptdaten der Chronologie und eine klare Anschauung vom Schauplatz der Begebenheiten vorhanden sein.

6. In der Geographie wird eine allgemeine Kenntniß der physischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der politischen Ländereinteilung gefordert, mit Berücksichtigung des für die überseeischen Verbindungen Europa's Bedeutenden; genauere Kenntniß der topischen und politischen Geographie von Deutschland und Preußen, auch in Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr. Die Elemente der mathematischen Geographie, nach wissenschaftlicher Begründung.

7. Naturwissenschaften.

In der Physik muß der Abiturient diejenigen Begriffe und Sätze, und eben so in Betreff der Versuche die Methoden kennen, welche auf die Entwicklung der physikalischen Wissenschaft von wesentlichem Einfluß gewesen sind. Bei der auf Experimente gegründeten Kenntniß der Naturgesetze muß die Befähigung vorhanden sein, dieselben mathematisch zu entwickeln und zu begründen; die Schüler müssen eine Fertigkeit darin erworben haben, das in der populären Sprache als Qualität Gefaßte durch Quantitäten auszudrücken. Im Einzelnen ist das Ziel: Bekanntschaft mit den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, der Lehre von der Wärme, der Elektrizität, dem Magnetismus, vom Schall und vom Licht.

In der Chemie und Dryktognosie wird gefordert: eine auf Experimente gegründete Kenntniß der stöchiometrischen und Verwandtschaftsverhältnisse der gewöhnlichen unorganischen und der für die Ernährung, so wie für die Hauptgewerbe wichtigsten organischen Stoffe. Der Abiturient muß hiedurch und durch seine Kenntniß der einfachen Mineralien im Stande sein, nicht bloß die zweckmäßigsten Methoden zur Darstellung der gebräuchlicheren rein chemischen Präparate zu beschreiben und zu benutzen, sondern auch über ihre physikalischen Kennzeichen und über ihre chemische Verwendung, Rechenschaft zu geben. Sicherheit im Verständniß und Gebrauch der Terminologie ist dabei ein Haupterforderniß. Unklare und unbeholfene Darstellung in den physikalischen und chemischen Arbeiten begründen Zweifel an der Reife des Abiturienten.

8. Mathematik. Der Abiturient hat den Nachweis zu liefern, daß er auf dem ganzen Gebiet der Mathematik, so weit sie Pensum der oberen Classen ist (Kenntniß der Beweisführungen so wie der Auflösungsverfahren einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, der binomische Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, die Elemente der beschreibenden Geometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte; angewandte Mathematik: Statik, Mechanik) sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt, und daß ihm auch die elementaren Theile der Wissenschaft noch wohl bekannt sind. Eben so muß Fertigkeit in allen im praktischen Leben vorkommenden Rechnungsarten, im Rechnen mit allgemeinen Größen und im Gebrauch der mathematischen Tafeln vorhanden sein. Auf strenge Beweisführung und auf Fertigkeit in der Lösung der Aufgaben ist bei der Abiturientenprüfung besonderer Werth zu legen.

9. Im Zeichnen müssen die von den Abiturienten vorzulegenden Leistungen Arbeiten aus den letzten zwei Jahren des Schulbesuchs sein, und die im Freihandzeichnen und im geometrischen Zeichnen erlangte Fertigkeit darthun.

§ 3.

Die Prüfungscommission.

Die Prüfungscommission besteht aus dem dazu bestellten Königl. Commissarius, als Vorsitzendem, einem, Seitens des Königl. Provinzial-Schulcollegiums bestimmten Mitgliede der Local-Schulbehörde, dem Director und den etatsmäßigen Oberlehrern der Anstalt, sofern diese in Prima wissenschaftlichen Unterricht ertheilen. Die außer diesen in Prima in wissenschaftlichen Gegenständen unterrichtenden ordentlichen Lehrer sind auf die Zeit der Dauer dieser Beschäftigung Mitglieder der Commission. Auch die nicht zur Prüfungscommission gehörigen Lehrer der Anstalt sind verpflichtet, der mündlichen Prüfung beizuwohnen, und die übrigen Mitglieder der Local-Schulbehörde sind jedesmal dazu einzuladen, haben jedoch an der Abstimmung über das Ergebnis der Prüfung keinen Theil.

§ 4.

Zulassung und Meldung zur Prüfung.

Die Zulassung zur Abiturientenprüfung wird von einem zweijährigen Aufenthalt in Prima abhängig gemacht. Wo in der ersten Classe eine Ober- und Unter-Prima bestimmt unterschieden wird, muß der Abiturient mindestens ein Semester der Ober-Prima angehört haben. Nach erst anderthalbjährigem Besuch der Prima kann die Zulassung zur Prüfung nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen, auf einstimmigen Antrag der Prüfungscommission, von der Aufsichtsbehörde der Anstalt genehmigt werden.

Diejenigen Schüler, welche sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, haben zwei Monate vor Ablauf des Semesters, in welchem dieselbe Statt finden soll, bei dem Director schriftlich, unter Beifügung einer von ihnen selbst deutsch verfaßten kurzen Darstellung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse, die Zulassung nachzusuchen.

Schülern, welche zwei Jahre lang die erste Classe besucht haben und ein befriedigendes Ergebnis des Abiturientenexamens nicht hoffen lassen, oder denen die erforderliche, sittliche Reife noch abgeht, kann von Seiten der Lehrerconferenz der Rath gegeben werden, davon abzustehen; zurückgewiesen werden können sie nur bei Einstimmigkeit der Lehrer, welche Mitglieder der Prüfungscommission sind. Verlassen die betreffenden Schüler in solchem Fall die Anstalt, so erhalten sie ein bloßes Abgangszeugniß, in welchem anzumerken ist, daß sie nicht hinlänglich vorbereitet gewesen, um mit Erfolg an der Abiturientenprüfung Theil zu nehmen.

Nachdem in der Lehrerconferenz über die Zulassung Beschluß gefaßt worden, reicht der Director dem Königl. Commissarius das über die betreffende Verhandlung geführte Protokoll mit dem Verzeichniß der Abiturienten und gleichzeitig die Vorschläge zu Aufgaben für die schriftliche Prüfung ein.

Das Verzeichniß giebt in tabellarischer Zusammenstellung den Geburts-Tag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts in

Prima und auf der Schule, so wie den gewählten Beruf an, und enthält außerdem in einer besonderen Rubrik eine kurze Charakteristik des Schülers, aus der zu entnehmen ist, ob nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung die erforderliche Reife bei ihm als vorhanden anzusehen und der Zweck der Schule bei ihm erreicht worden ist.

§ 5.

Die schriftliche Prüfung.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den betreffenden Lehrern gewählt und für jede Arbeit zwei vorgeschlagen, welche von den Schülern noch nicht behandelt worden sind. Der Königl. Prüfungscommissarius trifft die Auswahl unter den Vorschlägen, ist aber auch befugt, nach Befinden sämtliche oder einzelne Aufgaben, sowohl für einzelne Anstalten, wie auch dieselben für alle Realschulen des ihm zugewiesenen Ressorts, selbst zu stellen. Alle gleichzeitig zu prüfenden Schüler einer Anstalt erhalten dieselben Aufgaben.

Die schriftliche Prüfung wird anberaumt, sobald die Entscheidung des Königl. Commissarius über die in derselben zu bearbeitenden Aufgaben eingetroffen ist.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört:

1. ein deutscher Aufsatz,
2. ein französischer oder englischer Aufsatz,
3. ein Exercitium in einer der neueren Sprachen, ein englisches, wenn ein französischer Aufsatz zu fertigen ist, und umgekehrt. Die Bestimmung hierüber trifft der Königliche Commissarius, welcher auch befugt ist, in beiden Sprachen statt des Aufsatzes ein Exercitium eintreten zu lassen,
4. die Lösung von vier mathematischen Aufgaben:
 - a) aus dem Gebiete der Gleichungen zweiten Grades,
 - b) aus dem Gebiete der Planimetrie oder der analytischen Geometrie,
 - c) aus der ebenen Trigonometrie,
 - d) aus der Stereometrie oder den Kegelschnitten,
5. Die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre), und einer Aufgabe aus der Chemie. Letztere darf nicht zu einer Relation über einen Abschnitt des Systems veranlassen, sondern ist so zu wählen, daß sie Gelegenheit giebt, Kenntnisse aus verschiedenen Theilen der Chemie und Sicherheit in stöchiometrischen Rechnungen zu zeigen.

Bei den Realschulen, welche die polnische Sprache in ihren Lehrplan aufnehmen müssen, kommt für die betreffenden Schüler noch ein Aufsatz in polnischer Sprache oder die Uebersetzung eines deutschen Dictats in's Polnische hinzu, je nach Bestimmung des Königlichen Commissarius.

Die Aufgaben werden den Schülern erst unmittelbar vor Beginn der Arbeit bekannt gemacht.

Bei der Aufgabe aus der Chemie (Nr. 5) ist der Gebrauch der chemischen Tafeln gestattet, ebenso bei Nr. 4 d der der Logarithmentafeln. Lexica dürfen nur bei den in fremder

Sprache abzufassenden Aufsätzen gebraucht werden, außerdem weder Grammatiken, noch Hefte, Excerpte oder sonstige Hülfsmittel.

Für jede der Arbeiten Nr. 1, 2, 4, 5 sind je fünf Vormittagsstunden Zeit zu geben; für Nr. 3 genügen drei Stunden, wobei die auf das deutsche Dictat des Exercitiiums verwendete Zeit in Abzug zu bringen ist.

Wo eine polnische Prüfungsarbeit zu machen ist, geschieht dies an dem noch freien Vormittag der Woche und zwar in fünf Stunden, wenn die Aufgabe in einem Aufsätze besteht, in drei Stunden, wenn ein Exercitium gefordert wird.

Eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in's Deutsche wird in der Regel nicht verlangt. Findet der Königl. Commissarius es angemessen, eine solche aufzugeben, so sind dafür drei Stunden anzusetzen.

Von der Theilnahme am Nachmittagsunterricht während der Woche des schriftlichen Examens sind die Abiturienten dispensirt.

Die Anfertigung der Arbeiten geschieht in der Regel in einem Classenzimmer, und zwar unter der ununterbrochenen, nach einer zuvor von dem Director bestimmten Ordnung wechselnden, Aufsicht eines zur Prüfungscommission gehörigen Lehrers. Derselbe bemerkt in dem über die schriftliche Prüfung aufzunehmenden Protokoll, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch, wann jeder Examinand die aufgegebenene Arbeit abgeliefert hat.

Der beaufsichtigende Lehrer hat darauf zu achten, daß keinerlei Communication der Schüler beim Arbeiten Statt finde und die Arbeiten von jedem selbständig gemacht werden. Unbeaufsichtigte Pausen während einer und derselben Arbeit sind unzulässig.

Wer sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder eines Betruges beim Arbeiten schuldig macht, oder anderen dazu behülflich ist, wird mit Zurückweisung von der Prüfung bestraft, was den Examinanden vorher bekannt zu machen ist. Wo die Sache unerweislich ist, oder nur ein Verdacht vorliegt, und in den Fällen, wo überhaupt eine mildere Beurtheilung zulässig erscheint, ist die Prüfungscommission der Anstalt befugt, die betreffenden Abiturienten neue Aufgaben separat bearbeiten zu lassen. Eine Bemerkung über Vorfälle dieser Art ist nicht in die Zeugnisse, sondern nur in die Prüfungsprotokolle aufzunehmen.

Wer mit seiner Arbeit nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abgeben. Die abgelieferten Arbeiten hat der Suspiciant zuvörderst dem Director zu übergeben, der sie den betreffenden Fachlehrern zur Durchsicht und Beurtheilung zustellt.

Die Beurtheilung hat Mißlungenes von Schlechtem wohl zu unterscheiden, und nimmt, zur Bestätigung oder Ergänzung, eine Bemerkung über das Verhältniß auf, in welchem die Prüfungsarbeit zu den Classenleistungen des Abiturienten steht. Das Verhältniß der Arbeit zu den vorschriftsmäßigen Anforderungen ist zuletzt durch eins der zusammenfassenden vier Prädicate „nicht genügend, genügend, gut, vorzüglich“ zu bezeichnen. Weitere Modificationen der Werthbezeichnung sind bei diesen zusammenfassenden Prädicaten zu vermeiden.

Die censirten schriftlichen Arbeiten circuliren demnächst bei sämmtlichen Mitgliedern der

Prüfungscommission, und werden sodann von dem Director nebst dem Protocoll über die schriftliche Prüfung dem Königl. Commissarius vorgelegt. Den Exercitien wird das deutsche Dictat beigelegt, in welchem auch die von dem Lehrer für die Uebersetzung gegebenen Vocabeln und sonstigen Winke bemerkt sein müssen.

Freiwillige Privatarbeiten der Abiturienten, durch welche dieselben documentiren zu können vermeinen, daß sie in einem besonderen Fach höheren als den allgemein verbindlichen Anforderungen zu genügen im Stande sind, können beigelegt werden.

§ 6.

Die mündliche Prüfung.

Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird in einer von dem Königl. Commissarius (oder von dessen für Behinderungsfälle bestelltem Vertreter) zu leitenden Berathung der Prüfungscommission festgestellt, ob und welche Abiturienten von der mündlichen Prüfung entbunden, und ob und welche von derselben ausgeschlossen werden sollen.

Die Dispensation von der ganzen mündlichen Prüfung ist in dem Fall zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungscommission einen Abiturienten auch nach ihrer Kenntniß seiner bisherigen Leistungen, einstimmig für reif und der in der Dispensation liegenden Auszeichnung für würdig erklären. Dies wird namentlich bei den Schülern geschehen können, die zum Zweck der Prüfung besonderer Anstrengungen nicht bedurft haben, und deren gesamntes Wissen als die Frucht einer gewissenhaft angewendeten Schulzeit anzusehen und ein sicherer, mit eigenem Urtheil verbundener Besitz geworden ist.

Ein Abiturient, dessen schriftliche Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht genügend“ bezeichnet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn die Prüfungscommission auch nach seinen früheren Leistungen an seiner Reife zu zweifeln Ursache hat. Auch in diesem Fall ist Einstimmigkeit des Beschlusses nöthig.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Religion, Geschichte und Geographie, die lateinische, die französische, englische Sprache, Mathematik, Physik und Chemie.

Die Prüfung wird im Einzelnen auf diejenigen Seiten der genannten Objekte beschränkt, welche, in Verbindung mit den Resultaten der schriftlichen Prüfung, den sichersten Anhalt zu einem Urtheil über die Gesamtbildung des Examinanden gewähren.

Der Königl. Commissarius kann eine weitere Reduction der mündlichen Prüfung eintreten lassen, wenn der Examinandus in einem Fach bereits durch die schriftliche Arbeit seine Reife hinlänglich dargethan hat. Derselbe ist befugt, wenn er es für zweckdienlich erachtet, in einzelnen Gegenständen die Prüfung selbst zu übernehmen.

In der Geschichte sind, außer einzelnen Fragen über verschiedene Theile derselben, von dem Lehrer oder von dem Königl. Commissarius an jeden Abiturienten zwei Fragen, eine aus der vaterländischen, die andere aus der englischen oder französischen Geschichte zu richten, welche demselben Gelegenheit geben, über einen historischen Charakter oder eine folgenreiche Begebenheit sich im Zusammenhange auszusprechen.

In der Naturgeschichte wird nicht geprüft, sofern bei der Versetzung nach Prima die erforderlichen Kenntnisse darin nachgewiesen sind (s. I. § 6).

In den Naturwissenschaften kann die mündliche Prüfung auf eine Disciplin beschränkt werden, nach Bestimmung des Königl. Commissarius, der an den verschiedenen Terminen damit angemessen zu wechseln hat. In dem naturwissenschaftlichen Fach, worauf sich die schriftliche Prüfung bezogen hat, kann die mündliche unterbleiben, wenn nicht der Ausfall der schriftlichen Arbeiten eine weitere Erforschung des Standes der darin erworbenen Kenntnisse nöthig macht.

In der englischen und französischen Literatur wird nicht examinirt, eben so wenig in der deutschen. Der Königl. Commissarius wird jedoch Gelegenheit nehmen, von einzelnen Abiturienten darüber Auskunft zu verlangen, ob sie irgend ein größeres Werk der deutschen classischen oder auch der allgemein wissenschaftlichen Literatur mit der Aufmerksamkeit gelesen und studirt haben, welche sie befähigt, vom Inhalte und Zusammenhange desselben Rechenschaft zu geben.

Bei den einzelnen Fragen der mündlichen Prüfung ist jedem Examinandus so viel Zeit einzuräumen, daß er im Stande ist, sich klar und zusammenhangend auszusprechen.

Ueber den Verlauf des ganzen mündlichen Prüfungsacts wird von den anwesenden Lehrern in vorher bestimmter Reihenfolge ein genaues Protokoll geführt.

§ 7.

Feststellung des Resultats der Prüfung.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und die Commission vereinigt sich zur Schlußberathung. Zu dem Ende wird zuvörderst das Protokoll über die mündliche Prüfung vorgelesen und das Ergebnis bei den einzelnen Abiturienten für jeden Gegenstand, worin sie mündlich geprüft worden, ebenfalls durch eins der zusammenfassenden Prädicate (ungenügend, genügend, gut, vorzüglich) festgestellt.

Bei der sodann erfolgenden Abstimmung über den in den einzelnen Objecten überhaupt erreichten Grad wird das Urtheil des betreffenden Fachlehrers zum Grunde gelegt, und das Ergebnis ebenfalls durch eins der vorerwähnten Prädicate ausgedrückt, das seine Stelle auch in den Entlassungszeugnissen am Schluß der einzelnen Urtheile findet, welche über das in den verschiedenen Fächern vorhandene Maß des Wissens und Könnens ausgesprochen werden.

Das Gesamtergebnis eines Zeugnisses der Reife ist am Schlusse desselben als „genügend, gut oder vorzüglich bestanden“ zu bezeichnen. Zeugnisse der Nichtreife erhalten am Schluß die Bezeichnung „nicht bestanden.“

Die Berathung der Prüfungscommission hat sich daher schließlich mit der Feststellung dieses Gesamtprädicats zu beschäftigen, wobei Folgendes zu beachten ist.

Zulässige Compensation.

Der Lehrplan der Realschule bildet eine Einheit, deren einzelne Theile gleichmäßig den Fleiß und die Aufmerksamkeit jedes Schülers in Anspruch nehmen. Wie jedoch in den beiden obersten Classen schon mehr als vorher der eigenthümlichen Befähigung und Neigung Raum

zu lassen ist, sich zu bethätigen, so ist es zulässig, auch beim Abiturientenexamen auf besonders hervortretende Begabung und ernste Selbstthätigkeit der Schüler so weit Rücksicht zu nehmen, daß vorzügliche Leistungen in einigen Objecten ein geringeres Maß des Wissens und Könnens in anderen ausgleichen, einen völligen Mangel jedoch nicht ersetzen dürfen.

Demgemäß können, unbeschadet der von allen Schülern bei der Abiturientenprüfung nachzuweisenden allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung, namentlich die Mathematik und die Naturwissenschaften, unter Berücksichtigung des von dem Abiturienten erwählten künftigen Berufs, mit der Geschichte, Geographie und den Sprachen in angemessene Compensation treten. In den Abgangszeugnissen darf das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden.

Eine specielle Anweisung, in welchen Fällen die allgemeinen Zeugnißprädicate „genügend, gut, vorzüglich“ bestanden“ zu ertheilen sind, kann nicht gegeben werden. Der bei den Lehrern vorauszusetzenden Kenntniß von dem Bildungsstande ihrer Schüler und der gewissenhaften Erwägung aller in Betracht zu ziehenden Umstände Seitens der Prüfungscommission muß es überlassen werden, hierin das Rechte zu treffen. Das höchste Prädicat ist nur da anwendbar, wo außer einem vorzüglichem Grade von Kenntnissen eine von selbständigem wissenschaftlichen Interesse zeugende freie Aneignung des Wissensstoffes bei den Abiturienten anzuerkennen ist. Bei tadelhaftem sittlichen Verhalten ist jedoch auch in diesem Fall das Prädicat „vorzüglich“ zu versagen.

Bei welchem Stande der Kenntnisse die Reife als nicht vorhanden anzusehen ist, kann zumal dann nicht zweifelhaft sein, wenn ein unbefriedigendes Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit der Beschaffenheit der bisherigen Classenleistungen des Abiturienten übereinstimmt.

Das Resultat der Abstimmung über sämmtliche Geprüfte wird, unter specieller Angabe des Stimmenverhältnisses, in das Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird von allen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet.

Die vorläufige Mittheilung über den Ausfall der Prüfung an die Abiturienten geschieht durch den Königl. Commissarius oder durch den Director der Anstalt.

Der Königl. Commissarius hat die Befugniß, dem Beschluß der Mehrheit der Prüfungscommission, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, die Bestätigung zu versagen und die Bekanntmachung des Beschlusses zu suspendiren. In solchem Fall hat er dafür zu sorgen, daß die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokoll, unter Anführung der von ihm geltend gemachten Weigerungsgründe, dem betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegium zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 8.

Ausfertigung der Abiturientenzeugnisse.

Die Zeugnisse werden von dem Director ausgefertigt, demnächst im Entwurf und in der Reinschrift von dem Kgl. Commissarius, dem Director und den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet. Der Kgl. Commissarius und der Director fügen ihr Dienststempel hinzu.

Die Ausfertigung der Zeugnisse geschieht nach folgendem Schema:

Zeugniß der Reife

für

den Bögling der Realschule zu . . . N. N. (Vor- und Zunamen) aus . . . (Geburtsort),
 . . . Jahr alt, . . . Confession, Sohn des . . . (Name und Stand des Vaters) zu . . .
 (Wohnort desselben) [resp. unter Vormundschaft des . . . zu . . .], war . . . Jahre auf
 der Schule, . . . Jahre in der ersten Classe.

Sittliches Verhalten:

Fleiß und wissenschaftliches Interesse:

Kenntnisse und Fertigkeiten:

In der Religionslehre.

In der deutschen Sprache.

In der lateinischen Sprache.

In der französischen Sprache.

In der englischen Sprache.

In der Geschichte.

In der Geographie.

In den Naturwissenschaften.

In der Mathematik.

Im Zeichnen.

Im Gesang.

Im Turnen.

Die unterzeichnete Prüfungscommission hat ihm demnach, da er jetzt die hiesige Realschule
 verläßt, um sich dem . . . zu widmen, das Zeugniß der Reife mit dem Prädicat: vorzüg-
 lich (resp. gut, genügend) bestanden zuerkannt und entläßt ihn mit . . . (Ausdruck
 guter Wünsche, Hoffnungen, Empfehlungen).

. . . den . . . ten . . . 18 . . .

Königliche Prüfungscommission.

(Siegel des Königl. Commissarius.)

N. N.,

Königl. Commissarius.

N. N., Local-Schulcommissarius.

(Schulsiegel.)

N. N.,

Director.

N. N., Oberlehrer u. s. w.

Wo wegen der polnischen Sprache eine Dispensation vom Englischen hat eintreten müssen,
 ist dies an der betreffenden Stelle des Zeugnisses zu bemerken und daselbst ein Urtheil über
 den Stand der Kenntnisse im Polnischen aufzunehmen. Eben so wird bei Abiturienten, welche
 an einem facultativen Unterricht im Italiänischen Theil genommen haben, die darin erlangte
 Kenntniß von dem Lehrer im Abgangszeugnisse beurtheilt.

Nach dem Examen haben die Abiturienten dem Classenunterricht wieder beizuwohnen
 und sich bis zur förmlichen Entlassung in allen Dingen der Schulordnung zu unterwerfen.

Die Einhändigung der Zeugnisse an die Abiturienten geschieht am Schlusse des Semesters in einem besonderen feierlichen Schulact, oder bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfung. Das Ergebniß der Entlassungsprüfungen ist alljährlich in den Programmen zu veröffentlichen, wobei die für reif erklärten Schüler unter Beifügung des ihnen ertheilten Zeugnißprädicats namhaft zu machen sind.

Das Zeugniß der Nichtreise wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach dem obigen Schema mit Weglassung des Zusatzes „der Reise“ in der Ueberschrift und mit dem Schluß:

„Demnach hat ihm bei der Abiturientenprüfung vom . . . das Zeugniß der Reise nicht zuerkannt werden können.“

Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugniß der Reise nicht haben erlangen können, aber gleichwohl die Schule verlassen, ist es nur noch ein Mal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz, resp. dem Regierungsbezirk, geschehen, wo sie zum ersten Mal geprüft worden sind. Bei der zweiten Prüfung finden die für fremde Maturitätsaspiranten gegebenen Bestimmungen (§ 9) auf sie Anwendung.

§ 9.

Fremde Examinanden.

Junge Leute, die, ohne vorher eine Realschule besucht zu haben, sich ein Zeugniß der Reise nach der für deren Abiturienten geltenden Prüfungsinstruction erwerben wollen, haben sich unter Vorlegung von Zeugnissen über ihren Bildungsgang an die betreffende Provinzial-Aufsichtsbehörde zu wenden, welche ermächtigt ist, dergleichen Maturitäts-Aspiranten nach Befinden einer bestimmten Realschule zuzuweisen. Bei der schriftlichen Prüfung ist es zulässig, sie mit den Abiturienten der Anstalt zu vereinigen. Die mündliche Prüfung der Fremden wird besonders abgehalten; sie richtet sich zwar nach der allgemeinen Prüfungsordnung, ist aber bei allen Gegenständen ausgedehnter und geht mehr in's Specielle, als es bei den eigenen Schülern einer Anstalt, nach der näheren Bekanntschaft der Lehrer mit diesen, so wie nach der Translocationsprüfung vor dem Eintritt in die Prima, nöthig ist. Es kann daher den fremden Examinanden auch die Anfertigung eines lateinischen Exercitiums und der Nachweis der erforderlichen geographischen und naturgeschichtlichen Kenntnisse nicht erlassen werden.

Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen befugt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen, worüber eine Notiz in das Zeugniß aufzunehmen ist.

Vor der Zulassung solcher Maturitäts-Aspiranten, welche aus den oberen Classen einer Realschule abgegangen sind, ist zu prüfen, ob sie sich keine willkürliche Abweichung von der vorschriftsmäßigen Cursusdauer erlaubt haben. Die Verfügung vom 11. Dezember 1851 gilt in ihrem ganzen Umfange auch für Realschulen.

Die von jedem fremden Examinanden zu zahlenden Prüfungsgebühren werden auf Zehn Thaler festgesetzt.

§ 10.

Einsendung und Begutachtung der Prüfungsverhandlungen.

Der Direktor hat innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Prüfung sämtliche Prü-

fungsverhandlungen (das Verzeichniß der Abiturienten nebst ihren Angaben über ihre Lebensverhältnisse, die schriftlichen Arbeiten, das über die schriftliche und das über die mündliche Prüfung geführte Protokoll und den Entwurf der Entlassungszeugnisse) dem Königl. Provinzial-Schulcollegium zu übersenden, durch welches sie der betreffenden Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission zur gutachtlichen Aeußerung sowohl über die schriftliche wie über die mündliche Prüfung mitgetheilt werden. Das Gutachten derselben gelangt durch das Königl. Provinzial-Schulcollegium, event. von den Bemerkungen desselben begleitet, an den Director, zur Mittheilung an die Prüfungscommission der Schule. Die Mitglieder derselben haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, daß sie davon Kenntniß genommen.

Bei denjenigen Realschulen, welche zum Ressort einer Königl. Regierung gehören, geschieht die Vermittelung zuvörderst zwischen dieser Behörde und dem Königl. Provinzial-Schulcollegium in gleicher Weise und zu gleicher Veranlassung.

Abschrift des Gutachtens der Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission und der etwaigen Bemerkungen des Königl. Provinzial-Schulcollegiums hat die betreffende Königl. Aufsichtsbehörde spätestens im März jedes Jahres an das Königl. Ministerium einzureichen. Die Modificationen des von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission abgegebenen Gutachtens, zu denen die Aufsichtsbehörde sich nach ihrer näheren Kenntniß der Verhältnisse, vor Mittheilung der Urtheile an den Director, veranlaßt gefunden hat, sind dabei besonders zu bezeichnen und zu motiviren. Die Abschrift enthält nur die Urtheile selbst. Ebenso sind die begleitenden Verfügungen an den Director nur dann abschriftlich beizufügen, wenn sie auf den Inhalt des Gutachtens in bestimmten Beziehungen näher eingehen.

Die Prüfungsverhandlungen und Revisionsbescheide werden im Archiv der Schule aufbewahrt.

Diejenigen Abschnitte des vorstehenden Prüfungsreglements, welche vorzugsweise geeignet sind, die Schüler über den Zweck und die Anforderungen der Abiturientenprüfung zu unterrichten, sind von Zeit zu Zeit den beiden oberen Classen durch den Director auf angemessene Weise bekannt zu machen, resp. in Erinnerung zu bringen.

III.

Unterscheidung der Realschulen. Berechtigungen.

§ 1.

Maßstab der Unterscheidung.

Für die Unterscheidung der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen in eine erste und zweite Ordnung sind die Anforderungen maßgebend gewesen, welche zu sicherer Erreichung der in Abschnitt I. und II. angegebenen Zwecke der Realschulen gestellt werden müssen. Zu dem Ende sind nicht nur die bisherigen Leistungen und der gegenwärtige Stand der Entwicklung, sondern vornehmlich auch die Beschaffenheit des Lehrplans und die gesammte innere und äußere Ausstattung der bestehenden Realschulen in Betracht gezogen worden.

§ 2.

Erfordernisse der ersten Ordnung.

Zur Aufnahme in die erste Ordnung ist die Selbständigkeit der Schule als höhere Lehranstalt und die Vollständigkeit des Lehrcurfus und des Lehrplans erforderlich. Es können demgemäß diejenigen Realschulen nicht dazu gerechnet werden, welche für ihren Ort in den unteren und mittleren Classen zugleich das Bedürfniß der Elementar- und der niederen Bürgerschule befriedigen müssen und danach eingerichtet sind; so wie auch diejenigen Realschulen nicht, welche noch kein vollständiges System von sechs aufsteigenden Classen haben, mit Ausnahme der Fälle, wo eine Realschule mit einem Gymnasium verbunden ist, und die Classen Sexta und Quinta beiden Anstalten gemeinsam sind (s. § 5 dieses Abschnitts).

Zur ersten Ordnung können ferner diejenigen Realschulen nicht gezählt werden, die für die einzelnen Classen eine geringere Cursusdauer haben, als Abschn. I. § 3 bestimmt ist, und deren Lehrplan von dem Abschn. I. § 1 aufgestellten so weit abweicht, daß z. B. ein Unterricht im Lateinischen gar nicht ertheilt, oder daß die Theilnahme daran oder an andern wissenschaftlichen Gegenständen den Schülern freigestellt wird.

Insbefondere gehört sodann zu den Erfordernissen der ersten Ordnung eine genügende Ausrüstung mit Lehrkräften, die gesicherte Stellung der Lehrer, und eine Dotation, durch welche den Lehrern eine angemessene Befoldung gesichert und für die Lehrmittel und Bedürfnisse des Schullocalis ausreichend und so geforgt ist, wie es die in diesen Beziehungen an eine höhere Lehranstalt zu machenden Ansprüche mit sich bringen.

Die Schülerzahl darf sich in den einzelnen Classen nicht über das zulässige Maß zu einer Frequenz ausdehnen, bei welcher die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung nicht mehr erreicht werden können.

Ueber die einzelnen vorerwähnten Punkte ist das Nähere aus den erläuternden Bemerkungen in der Beilage zu entnehmen.

§ 3.

Lehrplan der Realschulen zweiter Ordnung.

Der allgemeine Lehrplan der Realschulen (Abschn. I. § 1) gilt auch für die zweite Ordnung.

Die Abweichungen von demselben, so wie eine Unterscheidung obligatorischer und facultativer Lehrgegenstände, können, so weit sie bei den einzelnen Anstalten mit Genehmigung der betreffenden Provinzialbehörden bisher im Gebrauch gewesen sind, bis auf weiteres beibehalten werden. Es bleibt späterer Erwägung vorbehalten, ob in Bezug auf den Lehrplan der Realschulen zweiter Ordnung besondere Festsetzungen zu treffen sind.

§ 4.

Die Abiturientenprüfungen der Realschulen zweiter Ordnung.

Die allgemeinen Bestimmungen des Abiturientenprüfungs-Reglements (Abschn. II.) finden auch auf die Realschulen zweiter Ordnung Anwendung. Im Einzelnen haben die Anforderungen für dieselben zum Theil einen geringeren Umfang, in Berücksichtigung der Erfahrung, daß bei unvollkommen eingerichteten Realschulen es oft einer übermäßigen und unzuträglichen Anstrengung der Schüler bedurft hat, um die Bedingungen eines Zeugnisses der Reife zu erfüllen.

Abgesehen von dem höheren Grade der gesammten geistigen Durchbildung, welche nur bei der den Realschulen erster Ordnung gegebenen inneren und äußeren Organisation erreichbar und gesichert ist, treten daher bei den Abiturientenprüfungen der Realschulen zweiter Ordnung im Einzelnen Ermäßigungen der Art ein, daß namentlich in der Religionslehre eine speciellere Kenntniß der Kirchengeschichte und der Confessionsunterschiede nicht verlangt wird. — Im Lateinischen braucht, wie der Unterricht, so die Prüfung nicht über Julius Cäsar und Dvid hinauszugehen. — Im Französischen und Englischen kann sich die Prüfungsarbeit auf die Uebersetzung von Dictaten beschränken; die Anfertigung von Aufsätzen in beiden Sprachen ist nicht erforderlich. Für den mündlichen Gebrauch derselben ist die Anforderung nicht so hoch zu stellen, daß auch die Fähigkeit, historische Vorgänge frei und zusammenhängend darzustellen, vorhanden sei. — Bei der Prüfung in der Geographie kann von der Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr abgesehen, in der Mathematik und im Zeichnen aber die für die Realschulen erster Ordnung erforderliche Berücksichtigung der beschreibenden Geometrie ausgeschlossen werden.

§ 5.

Mit Gymnasien verbundene Realschulen.

Die mit einem Gymnasium unter Einer Direktion verbundenen Realschulen dürfen mit demselben außer der etwa bestehenden Vorschule nur die Classen Sexta und Quinta gemeinsam haben, müssen also von Quarta an einem selbständigen Lehrplan folgen, ohne fernere Combinationen mit Gymnasialclassen.

§ 6.

Verzeichniß der anerkannten Realschulen.

Die dermalen zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen sind:

die Königl. Realschule	} zu Berlin.	die Realschule zu Graudenz.	} zu Danzig.
= Friedrichs-Realschule		= = = Culm.	
= Königsstädtische Realschule		= = = St. Petri	
= Louisenstädtische Realschule		= = = zu St. Johannis	
= Städtische Gewerbeschule		= = = Elbing.	
= Realschule zu Potsdam.		= = = Posen.	
= Saldernsche Realschule zu Brandenburg.		= = = Meseritz.	
= Realschule zu Perleberg.		= = = Fraustadt.	
= = = Frankfurt.		= = = Bromberg.	
= = = Lübben.		= = = Stettin.	
= = = Cüstrin.		= = = Stralsund.	
= Löbenichtische Realschule } zu Königs-		= = am Gymnasium zu Greifswald.	
= Realschule auf der Burg } berg in Pr.		= = am Zwinger } zu	
= = zu Memel.		= = zum heiligen Geist } Breslau.	
= = = Wehlau.		= = zu Neisse.	
= = = Tilsit.		= = = Görlitz.	
= = = Insterburg.		= = = Landeshut.	
		= = = Grünberg.	

die Handels- u. Gewerbeschule zu Magdeburg.	die Realschule zu Siegen.
= Realschule zu Burg.	= = = Pippstadt.
= = = Halberstadt.	= = = Düsseldorf.
= = = Aschersleben.	= = am Gymnasium zu Duisburg.
= = der Franckeschen Stiftungen zu Halle.	= = zu Mülheim a. d. Ruhr.
= = am Gymnasium zu Torgau.	= = = Grefeld.
= = zu Erfurt.	= = = Elberfeld.
= = = Nordhausen.	= = = Barmen.
= = = Münster.	= = = Aachen.
= = am Gymnasium zu Minden.	= = = Köln.
	= = = Trier.

Verzeichniß der Realschulen erster Ordnung.

Von diesen 56 zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen bilden für jetzt die erste Ordnung derselben folgende 26 Anstalten:

die Königliche Realschule	} zu Berlin.	die Realschule zum heil. Geist in Breslau.
= Friedrichs-Realschule		= = zu Görlitz.
= Königsstädtische Realschule	} zu Königsberg in Pr.	= = = Erfurt.
= Louisenstädtische Realschule		= = = Münster.
= Realschule zu Potsdam.		= = = Minden.
= Salbernsche Realschule zu Brandenburg.		= = = Siegen.
= Löbenichtische Realschule		= = = Pippstadt.
= Realschule auf der Burg		= = = Düsseldorf.
= = zu Elbing.		= = = Mülheim a. d. Ruhr.
= = = Posen.		= = = Elberfeld.
= = = Meseritz.		= = = Barmen.
= = zu Stettin (Friedr. Wilh.-Schule).		= = = Köln.
= = am Zwinger zu Breslau.	= = = Trier.	

Die in vorstehendem Verzeichniß nicht aufgeführten 30 zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen bilden für jetzt die zweite Ordnung derselben.

§ 7.

Die Berechtigungen der Realschulen.

a. Die allen anerkannten Realschulen zustehenden.

Die Abiturientenzeugnisse der Reife, welche von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule ausgestellt sind, gewähren hauptsächlich folgende Befugnisse:

Zulassung zur Elevenprüfung für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Zulassung zur Feldmesserprüfung, desgl. zur Markscheiderprüfung.

Eintritt in den Postdienst, mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen.

Aufnahme in die Königl. Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Aufnahme in das reitende Feldjägercorps.

Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut.

Zulassung zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern.

Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden.

Zulassung als Applicant zum Marine-Intendantur- und Militair- und Marine-Localverwaltungsdienst.

Das Zeugniß über einen einjährigen Aufenthalt in Prima berechtigt zur Zulassung zur Abiturientenprüfung bei einer Provinzial-Gewerbeschule.

Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst wird, vom Jahre 1860 an, auf ein Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Besuch der Prima gewährt.

Ein Zeugniß aus Prima ist erforderlich zur Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Gerichtsbehörden.

Desgl. zum Studium der Oekonomie auf den Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Poppelsdorf und Eldena.

Ein Zeugniß der Reife für Prima ist Bedingung der Zulassung zum Studium der Thierheilkunde als Civileleve der Königl. Thierarzneischule in Berlin.

Ein solches befähigt ebenfalls zum Büreaudienst bei der Bergwerksverwaltung.

Ein Secundanerzeugniß befähigt zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königl. Gärtnerlehranstalt zu Potsdam.

Desgl. in das Königl. Musikinstitut zu Berlin.

In den für die Vorbildung der Apothekerlehrlinge zu erlassenden Bestimmungen werden die Realschulen, auf denen das Lateinische ein obligatorischer Lehrgegenstand ist, den Gymnasien gleichgestellt werden.

Außerdem befähigen die Zeugnisse aus den mittleren Classen zur Aufnahme auf die Berg- und die Provinzial-Gewerbe-Schulen, zum Subalterndienst bei verschiedenen Unterbehörden u.

Hienach wird den zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen von den Rechten, welche sie gegenwärtig besitzen, keins entzogen.

b. Die besonderen Berechtigungen der Realschulen erster Ordnung.

Den Abiturientenzeugnissen der Reife und den Abgangszeugnissen, welche von einer Realschule erster Ordnung ausgestellt sind, ist, mit Allerhöchster Genehmigung, eine weiter reichende Wirkung beigelegt worden, wodurch die betreffenden Zöglinge in mehreren Beziehungen den Gymnasialschülern gleichgestellt werden. Diese Erweiterung der Rechte der Realschulen besteht in Folgendem:

Die mit dem Zeugniß der Reife versehenen Abiturienten der Realschulen erster Ordnung werden zu den höheren Studien für den Staatsbadienst und das Bergfach zugelassen.

Dieselben sind, wenn sie mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, von Ablegung der Portepfecfährißprüfung dispensirt.

Zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern, und ebenso

als Applicanten für den Militair-Intendanturdienst werden sie zugelassen, wenn sie die Prima mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht haben.

Ein Zeugniß der Reife für Prima befähigt sie zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden; desgl. zur Annahme als Civil-Aspiranten bei den Proviantämtern.

Zum einjährigen freiwilligen Militairdienst werden sie, vom Jahre 1860 an, angenommen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gelesen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.

Zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königl. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam bedürfen sie eines Zeugnisses der absolvirten Tertia.

§ 8.

Das Ressortverhältniß.

Die Realschulen erster Ordnung gehören gleich den Gymnasien zu dem Ressort der Königl. Provinzial-Schulcollegien, die Realschulen der zweiten Ordnung zu dem der Königl. Regierungen.

§ 9.

Aufnahme in die erste Ordnung der Realschulen.

Die Zahl der Realschulen erster Ordnung ist nicht abgeschlossen; vielmehr steht die Aufnahme in dieselbe allen den Anstalten offen, welche den oben angegebenen Bedingungen entsprechen (s. § 1 und 2). Die Aufnahme in die erste Ordnung erfolgt auf den Bericht des betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegiums, welchem zu dem Zweck die Königl. Regierung als unmittelbare Aufsichtsbehörde die erforderlichen Nachweisungen mittheilt, und welches zuvörderst eine Revision der Anstalt abhalten läßt. Dieselbe Behörde ist befugt, wegen einer etwa zu bewilligenden Uebergangsfrist geeignete Anträge an den Unterrichtsminister zu richten.

B. Die höheren Bürgerschulen.

Mit dem Namen höhere Bürgerschule werden solche Real-Lehranstalten bezeichnet, welche die Tendenz der vollständigen Realschule verfolgen, aber eine geringere Classenzahl haben.

Die höheren Bürgerschulen, welche die Berechtigung zu gültigen und unter der Aufsicht der vorgesetzten Provinzialbehörde abzuhaltenden Abgangsprüfungen erwerben wollen, müssen die fünf Classen von Sexta bis Secunda einer vollständigen Realschule umfassen und im allgemeinen nach denselben Grundsätzen eingerichtet sein, welche in der Instruction für die Realschulen aufgestellt worden sind.

Der Cursus der ersten Classe solcher höheren Bürgerschulen hat daher die Dauer von zwei Jahren, und das Lateinische gehört auch bei ihnen zu den obligatorischen Gegenständen des Lehrplans.

Das Lehrziel.

Das Lehrziel der höheren Bürgerschule von fünf Classen stellt sich in folgenden Anforderungen der Abgangsprüfung derselben dar:

In der Religion haben die Examinanden eine zusammenhängende Kenntniß der Glaubenslehre der kirchlichen Confession, welcher sie angehören, darzuthun, ferner eine Bekanntschaft mit den für die Glaubenslehre und die Geschichte des Reiches Gottes wichtigsten Theilen der heiligen Schrift.

Im Deutschen wird verlangt ein correcter mündlicher und schriftlicher Ausdruck, mit der Befähigung, ein dieser Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponiren und zusammenhängend, in klarer Ordnung, schriftlich zu behandeln. Stilistische Uebung im Uebersetzen aus den fremden Sprachen, die auf der Schule gelehrt werden. Gutes, richtig betonendes Lesen, und der Nachweis, daß ein und das andere Schriftwerk aus unserer classischen Literatur mit verständiger Aufmerksamkeit gelesen ist.

Im Lateinischen: Sicherheit in der Formenlehre und der Syntax. Verständniß des *bellum gallicum* von Julius Cäsar und des *Dvid*. Metrische Kenntniß des Hexameters.

Im Französischen und Englischen: Richtige Aussprache und sichere Bekanntschaft mit den Haupttheilen der Grammatik. Verständniß von Prosa-Stücken, besonders historischen Inhalts, und von leichten Dichterstellen, und ein dazu ausreichender Vocabellvorrath; Fertigkeit in correctem Nachschreiben eines französischen und englischen Dictats.

In den vorgenannten drei fremden Sprachen müssen die Abiturienten ein dieser Stufe angemessenes Exercitium ohne grobe Fehler schreiben können.

In der Geschichte: Allgemeine Uebersicht der Weltgeschichte. Die wichtigsten Thatsachen der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen, der römischen bis zum Kaiser Marcus Aurelius. Specielle Kenntniß der deutschen und der preussischen Geschichte seit dem dreißigjährigen Kriege.

In der Geographie: Anschauliche Kenntniß der wichtigsten Verhältnisse der Erdoberfläche und der Formation der Erdtheile. Die topische und politische Geographie von Europa und specieller die von Deutschland und Preußen. Das Wichtigste aus der Staatenkunde, mit besonderer Rücksicht auf Colonisation. Die Elemente der mathematischen Geographie.

In der Naturkunde: Eine auf Anschauung gegründete Kenntniß der gebräuchlichsten botanischen, zoologischen und mineralogischen Systeme; Bekanntschaft mit den physiologischen und anatomischen Kennzeichen der Pflanzen- und Thierfamilien, welche für die Flora und Fauna der Umgegend, für die gewöhnlich im Handel und in der Technik vorkommenden exotischen Formen und für die Physiognomie der botanischen und zoologischen Provinzen der Erde von besonderer Wichtigkeit sind. Aus der Physik: die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Wärmelehre. Die für die Kenntniß der wichtigsten Naturgesetze in Betracht kommenden Grundlehren der Chemie.

In der Mathematik muß erreicht sein: eine gründliche Kenntniß der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Gleichungen des 1. und 2. Grades, der Potenzlehre. Theorie und Anwendung der Logarithmen und der Progressionslehre. Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten, sowohl in ganzen Zahlen, wie in gewöhnlichen und in De-

cimalbrüchen; Fähigkeit, Aufgaben aus der Gesellschafts-, Mischungs-, Münz- und Wechselrechnung mit Sicherheit des Verfahrens zu lösen.

Im Zeichnen: angemessene Uebung im Freihandzeichnen; Kenntniß der Elemente der Perspective.

Abgangsprüfung.

Zum Nachweis, daß dies Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten nach Absolvierung des Schulcursus erreicht ist, findet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung Statt.

Dieselbe wird nach vorgängiger Genehmigung der betreffenden Königl. Regierung abgehalten, und der Termin zu der mündlichen Prüfung von dem Rector der Schule im Einvernehmen mit dem Departementsrath der Königl. Regierung angesetzt, welcher als Königl. Commissarius den Vorsitz bei der Prüfung führt.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Prüfungscommission, die Meldung und Zulassung zur Prüfung, die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten, die Anfertigung und Beurtheilung derselben finden die darüber in dem Abiturienten-Prüfungsreglement der vollständigen Realschule gegebenen Bestimmungen bei der höheren Bürgerschule analoge Anwendung. Dasselbe gilt von der Compensation in den Leistungen der Abiturienten und von der Ausfertigung und Einrichtung der Abgangszeugnisse.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört ein deutscher Aufsatz, zu dessen Anfertigung eine Zeit von fünf Stunden verstattet wird. Der Gegenstand des Thema's muß dem Schüler durch den Unterricht bekannt, oder doch im Kreise seiner Anschauung und seines Nachdenkens mit Sicherheit voraussetzen sein. — Ein lateinisches, französisches, englisches Exercitium, dessen Zweck hauptsächlich die Prüfung der in diesen Sprachen erlangten grammatischen Sicherheit ist; es sind für dasselbe je drei Stunden Zeit zu gewähren, die Zeit des deutschen Dictats ungerechnet. Der Gebrauch von Lexicon und Grammatik ist dabei nicht gestattet. Die Vocabeln, deren Kenntniß der Lehrer bei den Schülern nicht voraussetzen zu dürfen vermeint, sind bei dem deutschen Text der Aufgabe hinzuzufügen. Der Königl. Commissarius kann außerdem, wo es ihm angemessen erscheint, eine Uebersetzung aus der fremden Sprache in's Deutsche anordnen. — In der Mathematik: Lösung einer geometrischen, einer trigonometrischen, einer algebraischen und einer Rechenaufgabe, in vier Stunden. — Die Fertigkeit im Freihandzeichnen wird durch vorgelegte Zeichnungen aus der Zeit des Unterrichts in Secunda dargethan.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Religionslehre, das Uebersetzen aus dem Lateinischen, Französischen und Englischen, die Geschichte und Geographie, die Naturkunde und die Mathematik.

Wenn nach den schriftlichen Prüfungsarbeiten das erforderliche Maß von Kenntnissen bei einem Abiturienten unzweifelhaft vorhanden ist, so kann demselben, falls die Lehrer nach ihrer Kenntniß seiner Classenleistungen und des von ihm bewiesenen Fleißes und Strebens einstimmig dafür sind, die mündliche Prüfung erlassen werden, was als eine besondere Auszeichnung in dem Abgangszeugniß zu vermerken ist.

Die Prüfungsverhandlungen werden dem Königl. Schulcollegium der betreffenden Provinz zur Kenntnissnahme durch die Königl. Regierung zugesandt. Ueber das Ergebniss der an den höheren Bürgerschulen ihres Ressorts während eines Jahres abgehaltenen Abiturientenprüfungen haben die Königl. Regierungen im Januar des neuen Jahres Bericht zu erstatten und die etwaigen Bemerkungen des Königl. Provinzial-Schulcollegiums über die Prüfungsverhandlungen beizufügen.

Berechtigungen.

Das auf einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule erworbene Zeugniß der Reife berechtigt zur Aufnahme in die Prima einer vollständigen Realschule, und gewährt außer den an den Besuch der Secunda einer Realschule geknüpften Befugnissen, das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst.

Der Antrag auf Verleihung des Rechts zur Abhaltung von Abgangsprüfungen der vorbezeichneten Art ist durch die betreffende Königl. Regierung an den Unterrichtsminister zu richten.

Unter Aufhebung der vorläufigen Instruction vom 8. März 1832 tritt gegenwärtige Unterrichts- und Prüfungsordnung für die Real- und die höheren Bürgerschulen nunmehr in Kraft. So weit die über das Realschulwesen früher erlassenen Verfügungen mit derselben nicht in Widerspruch stehen, sind sie auch ferner in Anwendung zu bringen. Ueber die bei Ausführung der Unterrichts- und Prüfungsordnung zu beachtenden Gesichtspuncte und verschiedene Detailbestimmungen wird auf die beigegebenen Erläuterungen Bezug genommen.

Berlin, den 6. October 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Bethmann-Hollweg.